

19.11.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates über die Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste in der Europäischen Gemeinschaft

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 34612 - vom 16. November 1993. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 29. Oktober 1993 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 347/93 (Beschluß)

847/93

Legislative EntschlieBung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf für eine EntschlieBung des Rates über die Einführung satelliten-gestützter Privatkommunikationsdienste in der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs der Kommission an den Rat (KOM(93)0171),
 - von der Kommission gemäß ihrem Schreiben vom 30. April 1993 konsultiert (C3-0228/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0302/93),
1. billigt den Entwurf der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament geänderten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Marie Anne ISLER BEGUIN
Vizepräsident

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates über die Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(93)0171 - C3-0228/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

----- Vorschlag der Kommission ----- ----- Änderungen des Parlaments -----

(Änderung Nr. 1)

Titel

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates über die Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste in der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für eine EntschlieÙung des Rates über die Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste in der Europäischen Gemeinschaft

(Änderung Nr. 2)

Präambel Bezugsvermerk 1a (neu)

auf Vorschlag der Kommission,

(Änderung Nr. 3)

Präambel Bezugsvermerk 1b (neu)

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 12

Bei der Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste muß berücksichtigt werden, daß nur eine begrenzte Anzahl von Frequenzen generell für mobile Satellitendienste zugewiesen wurden.

Bei der Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste muß berücksichtigt werden, daß nur eine begrenzte Anzahl von Frequenzen generell für mobile Satellitendienste zugewiesen wurden und daß bei der künftigen Zuweisung von Frequenzen ein gemeinsames Interesse besteht, das durch ein geeignetes Vorgehen der Gemeinschaft verteidigt werden sollte.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 13

Die Aufstellung geeigneter Normen ist für den Aufbau des Wettbewerbs im Bereich der satellitengestützten Privatkommunikationssysteme, -dienste und -geräte äußerst wichtig. Das Europäische Institut für Telekommuni-

Die Aufstellung geeigneter Normen ist für den Aufbau des Wettbewerbs im Bereich der satellitengestützten Privatkommunikationssysteme, -dienste und -geräte äußerst wichtig. Das Europäische Institut für Telekommuni-

kationsnormen (ETSI) sollte bei der frühzeitigen Aufstellung dieser Normen sowie im Zusammenhang mit den von allen internationalen Handelspartnern verwendeten internationalen Normen eine bedeutende Funktion übernehmen.

kationsnormen (ETSI) sollte bei der frühzeitigen Aufstellung dieser Normen sowie im Zusammenhang mit den von allen internationalen Handelspartnern verwendeten internationalen Normen eine bedeutende Funktion übernehmen. Bei der Aufstellung geeigneter internationaler Normen wird die Kommission die ihr durch Artikel 229 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeräumte Befugnis zweckdienlich nutzen.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 18

Konsultationen der Interessenten haben bestätigt, daß eine frühzeitige Berücksichtigung der Bedeutung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste erforderlich ist. Es ist daher wünschenswert, bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Interessenten fortzusetzen.

Konsultationen der Interessenten haben bestätigt, daß eine frühzeitige Berücksichtigung der Bedeutung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste erforderlich ist. Es ist daher wünschenswert, die bilateralen und multilateralen Gespräche mit allen Interessenten fortzusetzen und auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

(Änderung Nr. 7)

"Kenntnisnahme" Ziffer 3

3. die an die Gemeinschaft gestellte Herausforderung, ein zukunftsorientiertes und durchgreifendes Konzept sowie ordnungspolitische Rahmenbedingungen zu entwickeln, die die Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste unter gebührender Berücksichtigung der globalen Dimension dieser Systeme ermöglicht, das Streben nach koordiniertem gemeinschaftlichen Handeln;

3. die an die Gemeinschaft gestellte Herausforderung, ein zukunftsorientiertes und durchgreifendes Konzept für ein koordiniertes gemeinschaftliches Handeln sowie ordnungspolitische Rahmenbedingungen mit geeigneten Rechtsvorschriften oder Normen zu entwickeln, welche die Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste unter gebührender Berücksichtigung der globalen Dimension dieser Systeme ermöglicht;

(Änderung Nr. 8)

"Kenntnisnahme" Ziffer 3a (neu)

3a. im Innen- und Außenverhältnis der Gemeinschaft das Streben nach einem aufgrund der maßgeblichen Artikel des EG-Vertrags gemeinschaftlichen Handeln;

(Änderung Nr. 9)
"Betonung"

die Bedeutung eines Gemeinschaftskonzepts für satellitengestützte Privatkommunikationssysteme und -dienste, das auf der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Telekommunikation, Raumfahrt, regionale Entwicklung und Handel im allgemeinen und mobile und Satellitenkommunikation im besonderen aufbaut und bei dem die internationalen Eigentumsverhältnisse und der Betrieb dieser Systeme berücksichtigt wird;

die Notwendigkeit eines verbindlichen Gemeinschaftskonzepts für satellitengestützte Privatkommunikationssysteme und -dienste, das auf der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Telekommunikation, Raumfahrt, regionale Entwicklung und Handel im allgemeinen sowie auf der mobilen und der Satellitenkommunikation im besonderen aufbaut und das die internationalen Eigentumsverhältnisse und den Betrieb dieser Systeme berücksichtigt;

(Änderung Nr. 10)
"Aufforderung an die Kommission" Ziffer 1

1. die Bedeutung satellitengestützter Privatkommunikationssysteme bei der Ausarbeitung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Telekommunikation, Raumfahrt, Handel, Industrie und regionale Entwicklung zu prüfen;

1. die Bedeutung satellitengestützter Privatkommunikationssysteme bei der Ausarbeitung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Telekommunikation, Raumfahrt, Handel, Industrie und regionale Entwicklung zu prüfen unter Berücksichtigung der Folgen für die bestehenden und geplanten erdgebundenen Infrastrukturen der Mitgliedstaaten im Bereich der privaten Kommunikationsdienste;

(Änderung Nr. 11)
"Aufforderung an die Kommission" Ziffer 3

3. die internationalen Entwicklungen, insbesondere die ordnungspolitischen Schritte in den Vereinigten Staaten weiterhin genau zu verfolgen und sich gegebenenfalls mit Nichtgemeinschaftsländern sich über die koordinierte Einführung dieser Systeme auf globaler Ebene zu beraten;

3. die internationalen Entwicklungen, insbesondere die ordnungspolitischen Schritte in den Vereinigten Staaten kooperativ zu verfolgen und sich gegebenenfalls mit Nichtgemeinschaftsländern über die koordinierte Einführung dieser Systeme auf globaler Ebene zu beraten;

(Änderung Nr. 12)
"Aufforderung an die Kommission" Ziffer 4

4. die enge Zusammenarbeit mit ETSI und der ERC/ERO auf den Gebieten Normung bzw. Frequenzen zu verstärken;

4. die enge Zusammenarbeit mit ETSI (dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen), der ERC/ERO (European Radio Communication Committee/European Radio Communication Organization) auf den Gebieten der Normung und Frequenzen zu gewährleisten;

(Änderung Nr. 13)

"Aufforderung an die Kommission" Ziffer 6

6. ein Forum für den strategischen Meinungsaustausch zwischen allen Interessenten zu schaffen, in dem ausführliche Empfehlungen für die Entwicklung einer kohärenten Gemeinschaftspolitik abgegeben werden können;

6. ein Forum für den strategischen Meinungsaustausch zwischen allen Interessenten zu schaffen, in dem ausführliche Empfehlungen für die Entwicklung einer kohärenten Gemeinschaftspolitik abgegeben werden dürfen, und dessen Stellungnahme für die Vorbereitung von gemeinsamen Rechtsvorschriften oder Normen sowie für eine abgestimmte Haltung bei der Zuteilung von Frequenzen eingeholt werden kann;

(Änderung Nr. 14)

"Aufforderung an die Kommission" Ziffer 8

8. regelmäßig über die Entwicklungen in diesem Bereich Bericht zu erstatten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen und/oder Aktionen vorzuschlagen.

8. über die Entwicklungen in diesem Bereich alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme und dem Rat Bericht zu erstatten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen und/oder Aktionen vorzuschlagen, die auf die einschlägigen Artikel des Vertrages zu stützen sind.